

Liebe Kollegin, lieber Kollege,



vermutlich können Sie das Wort Stufenplan nicht mehr hören, wenn Sie dieses Heft in den Händen halten. Es hängt ihnen zu den Ohren 'raus. Dabei können wir Psychotherapeuten beruflich wie berufspolitisch doch sehr gut schrittweise arbeiten. Schauen Sie nur einmal zurück auf die Entwicklung unseres Berufes in den letzten dreißig Jahren. Schritt für Schritt sind wir dahin gekommen, wo wir heute sind. Und unser Beruf befindet sich weiter in der Entwicklung.

Vielleicht sollte man auch deshalb einmal häufiger auf uns hören. In der aktuellen Lage tut es dringend Not, auch Experten für seelische Belastungen und Erkrankungen zu Rate zu ziehen. Denn an erster Stelle ist nicht die Einzelstrang-Nukleinsäure (auch als Covid-19 bekannt) verantwortlich für die enorme Zunahme von psychischen Erkrankungen in der Bevölkerung. Verantwortlich dafür sind die Antworten der Politik auf die sich aus ihr ergebende Schädigung des menschlichen Körpers sowie die vermeintliche Bedrohung für das Funktionieren des Gesundheitssystems. Die wirtschaftlichen, sozialen und psychischen Schäden für die Gesellschaft, für ganze Berufszweige, für Generationen von Kindergarten- und Grundschulkindern als unmittelbare Folge der Einsperr- und Aussperrmaßnahmen (auch Lockdown genannt) und die Einstellung des Schulunterrichts (auch Homeschooling genannt) werden viel zu selten

thematisiert. Kollegen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, sind sich einig darüber, dass diese vom Menschen gemachten Schäden für die Seele mindestens genauso viel wiegen wie die direkt vom Virus erzeugten Schäden. Da ist es schon erstaunlich, dass Expertengremien nur aus Personen bestehen, die sich ausschließlich mit dem schädigenden Potenzial einer der beiden Seiten beschäftigen. Leider viel zu wenig betrachtet wird das Schädigungspotenzial der vom Menschen gemachten Antworten darauf. Ich glaube, für alle meine Kollegen sagen zu dürfen, wenn es um die Suche nach Ausgewogenheit geht, soll es an uns nicht scheitern. Wir stehen bereit – wenn man uns denn fragen würde.

Doch zurück zum Stufenplan. Die Entwicklung unseres Berufes geht Schritt für Schritt weiter. Mit dem Psychotherapeutenausbildungsgesetz vom Herbst 2019 erfolgte die Gleichstellung mit den anderen akademischen Heilberufen. Bereits ein Jahr danach war es möglich, in Deutschland ein Studium der Psychotherapie aufzunehmen. Diesem Studium folgt dann zukünftig – ähnlich wie nach einem Studium der Medizin – eine Weiterbildung. Damit dies so ablaufen kann, muss eine Weiterbildungsordnung gegeben sein. Außerdem braucht es zur Weiterbildung ermächtigte Kollegen sowie entsprechende Weiterbildungsstätten.

Im Folgenden beschreiben wir Ihnen zwei aktuelle Beispiele für die schrittweise Fortentwicklung unseres Berufes.

Einen schönen Gruß

Heiko Borchers
 Präsident

Ab Oktober 2022 geplant: Der Masterstudiengang mit Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ in Schleswig-Holstein

Da mit der Verabschiedung der Musterweiterbildungsordnung „Psychotherapie“ im Rahmen des nächsten Deutschen Psychotherapeutentages im April 2021 zu rechnen ist, beginnt der Vorstand, sich zunehmend intensiver damit zu beschäftigen, wann und mit welchen Voraussetzungen die neue Weiterbildung in Schleswig-Holstein umgesetzt werden soll und kann. Im Rahmen dieses Gestaltungsprozesses legt der Vorstand der PKSH großen Wert darauf, die Meinungen und Einschätzungen von Experten und Organisationen im Land einzuholen, welche

zentrale Bedeutung für die Zukunft der psychotherapeutischen Weiterbildung in Schleswig-Holstein haben.

Den Auftakt bildete ein ausführliches, neunzigminütiges „Online-Gespräch“ mit Frau Prof. Dr. Anya Pedersen, seit 2013 Lehrstuhlinhaberin Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU), am 26. Januar 2021. Diese berichtete über die Planungen der CAU zum neuen Masterstudiengang mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie. Ein entsprechen-

der Masterstudiengang wird auch in Lübeck geplant.

Laut Professor Pedersen wird aktuell geplant, den „neuen“ Masterstudiengang, der auf die Approbationsprüfung vorbereiten soll, ab dem Wintersemester 2022/23 in Kiel anzubieten.

Voraussetzung für das neue Masterstudium mit Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ ist der erfolgreiche Abschluss eines sechssemestrigen polyvalenten Bachelorstudiums Psychologie, das seit dem letzten

Wintersemester (2020/21) in Kiel und Lübeck angeboten wird. In dieser Studienphase müssen dafür entsprechende Module gewählt und belegt werden, um Zugang zum Masterstudiengang zu erhalten.

Im Masterstudium sind 150 Stunden in der ambulanten Versorgung und 450 Stunden in der stationären Versorgung als berufsqualifizierende Tätigkeit zu absolvieren. Hier wird die Universität Kooperationsverträge insbesondere mit psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen und interdisziplinären Behandlungszentren mit psychotherapeutischem Schwerpunkt im Land schließen. Die ambulante Tätigkeit findet v. a. in der Hochschulambulanz für Psychotherapie der Universität Kiel (HPK) statt.

Für Kiel ist geplant, dass die erste Kohorte des Masterstudiengangs im Spätsommer 2024 das Studium absolviert hat und damit Ende 2024 mit der neuen Weiterbildung beginnen kann.

In der inhaltlichen Ausgestaltung der Lehrinhalte des neuen Masterstudiengangs ist laut Frau Professor Pedersen sehr viel durch die neue Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und



Prof. Dr. A. Pedersen (Foto: privat)

Psychotherapeuten (PsychThApprO) festgelegt. So spielt die Ausbildung der Studierenden mit Hinblick auf die verschiedenen Altersbereiche (Erwachsene und Kinder/Jugendliche) eine zentrale Rolle, welche auch als „Gebiete“ in der neuen Weiterbildungsordnung bezeichnet werden. Eventuell kommt als dritter Bereich (bzw. als drittes Gebiet) die Neuropsychologie dazu. Es ist geplant, Wissen über die vier anerkannten psychotherapeutischen Richtlinienverfahren bzw. die entsprechenden neu-

ropsychologischen Interventionen zu vermitteln, um dann gezielt ein Gebiet und ein Verfahren für die Weiterbildung wählen zu können. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs qualifiziert für die dem Studium nachgelagerte Approbationsprüfung. Diese ermöglicht dann die Weiterbildung zu Fachpsychotherapeuten.

Frau Professor Pedersen berichtete, dass gemäß ihrer Kenntnis mit Beginn des Wintersemesters 2021/22 an einigen wenigen deutschen staatlichen Universitäten der Masterstudiengang mit Schwerpunkt „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ angeboten werden soll. Insofern könnte es sein, dass ab Herbst/Winter 2023 erstmals approbierte Psychotherapeuten an einer Weiterbildung zu Fachpsychotherapeuten in Schleswig-Holstein interessiert sind. Das zu ermöglichen, ist eine ganz wesentliche Aufgabe der Psychotherapeutenkammer. Der Vorstand der PKS H wird sich engagiert mit allen Kooperationspartnern dieser Herausforderung stellen. Wir tun unser Bestes und werden Sie auf dem Laufenden halten.

Dr. Clemens Veltrup
Vorstandsmitglied

Gesetzesnovellierungen

Ende Dezember 2020 bzw. Anfang Januar 2021 traten nach der Verabschiedung im Landtag am 10. Dezember 2020 und mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein am 23. Dezember 2020 ein neues Gesetz und zwei Gesetzesänderungen in Kraft, die auch für die Berufsgruppe der Psychotherapeuten relevant sind:

- (1) Krankenhausgesetz für das Land Schleswig-Holstein – Landeskrankenhausgesetz (LKHG)
- (2) Maßregelvollzugsgesetz (MVollzG) und
- (3) Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG).

In diesem Artikel soll eine erste berufspolitische Bewertung der Gesetzesnovellen vorgenommen werden. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass es sich nicht um eine juristische Würdigung handelt.

Endlich: Landeskrankenhausgesetz für Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein war bisher das letzte Bundesland ohne Landeskrankenhausgesetz. An 92 Standorten im Land gibt es Kliniken bzw. bettenführende Abteilungen. Jährlich werden mehr als 600.000 Patienten innerhalb dieses Versorgungssystems behandelt. Mit dem Gesetz bekommt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-

Holstein („Gesundheitsministerium“) die Rechtsaufsicht über die Krankenhäuser in Schleswig-Holstein. Dem Gesundheitsministerium obliegt somit die Aufgabe, sicherzustellen, dass die Regelungen des Landeskrankenhausgesetzes tatsächlich eingehalten werden. Beispielhaft zu nennen ist, dass Aufnahmeverpflichtung und Dienstbereitschaft der Notaufnahmen geregelt werden. Außerdem werden Krankenhäuser dazu verpflichtet, auf die Bedürfnisse besonderer Patientengruppen, wie Menschen mit Behinderungen einzugehen und Begleitpersonen mit aufzunehmen.

Für die weitere Zukunftsplanung der Kliniken wird gemäß § 5 ein Landeskrankenhausausschuss eingerichtet, an dem mit beratender Stimme u. a. auch

die Pflegeberufekammer, die Ärztekammer und die PKS-H teilnehmen können. Auf diesem Weg ist es möglich, Einfluss auf die weitere Gestaltung der Krankenhauslandschaft in Schleswig-Holstein zu nehmen.

Landeskrankenhausausschuss nach § 5 LKHG

unmittelbar Beteiligte:

1. Krankenhausgesellschaft S.-H.,
2. AOK Nordwest,
3. BKK Landesverband Nordwest,
4. IKK Nord,
5. Knappschaft,
6. Landwirtschaftliche Krankenkasse,
7. Verband der Ersatzkassen,
8. Verband der Privaten KV S.-H.,
9. Städtetag S.-H.,
10. Schleswig-Holst. Landkreistag,
11. Städtebund S.-H.,
12. Schleswig-Holst. Gemeindetag,
13. Hochschulmedizin.

Beteiligte mit beratender Stimme:

1. Deutsche Rentenversicherung Nord,
2. Dt. Gesetzl. Unfallversicherung,
3. LAG freie Wohlfahrtsverb. S.-H.,
4. Verband der Privatkliniken in S.-H.,
5. Ärztekammer S.-H.,
6. Kassenärztliche Vereinigung S.-H.,
7. Pflegeberufekammer S.-H.,
8. Patientenombudsperson und
9. Psychotherapeutenkammer S.-H.

In § 29 wird die Zusammenarbeit im Gesundheitswesen geregelt. Absatz 2 fordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern und den niedergelassenen Ärzten und bei psychotherapeutischen Patienten mit niedergelassenen Psychotherapeuten sowie den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Diensten und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

Von großer berufspolitischer Bedeutung ist die in § 34 definierte „Betriebsleitung“ eines Krankenhauses.

„(1) (...) An der Betriebsleitung sind eine Leitende Ärztin oder ein Leitender Arzt, die Leitende Pflegefachperson und die Leiterin oder der Leiter des Wirtschafts-

und Verwaltungsdienstes sowie in psychiatrischen / psychotherapeutischen Kliniken eine Leitende Psychotherapeutin oder ein Leitender Psychotherapeut gleichrangig zu beteiligen. (...)“

(3) (...) Für Abteilungen, die Patientinnen und Patienten behandeln, bei denen Psychotherapie angezeigt ist, können Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendpsychotherapeuten als Abteilungspsychotherapeuten sowie als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin bestellt werden, die bei der Untersuchung und Behandlung dieser Patientinnen und Patienten eigenverantwortlich und selbstständig tätig sind.“

Mit dieser Beschlussfassung wird die Position der Leitenden Psychotherapeuten erstmals in einem Landesgesetz implizit gefordert und explizit der Leitung des psychiatrisch-psychotherapeutischen Krankenhauses zugeordnet. Der Gesetzgeber folgt damit einer Stellungnahme des früheren Vorstands der PKS-H aus dem November 2019.

Die Stärkung der Funktion und Position der Leitenden (psychologischen) Psychotherapeuten wird auch für die Umsetzung der neuen Weiterbildung für approbierte Psychotherapeuten von großer Wichtigkeit sein.

Es wird sich zeigen, wie schnell es gelingt, dass die Krankenhausträger diese gesetzlichen Forderungen in die Tat umsetzen werden. Die PKS-H wird sich bemühen, das Thema mit unterschiedlichen Interessenvertretern anzusprechen, um zu erfahren, welche Schritte diese unternehmen, um die Umsetzung dieser Bestimmungen zu erreichen und dabei auch konkrete Unterstützung anbieten.

Mangelhaft vollzogen: Maßregelvollzugsgesetz

Am 24. Dezember 2020 trat die Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes in Kraft. Das Gesetz regelt den

Vollzug der als Maßregel der Besserung und Sicherung angeordneten Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt.

Im Maßregelvollzugsgesetz findet die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten weiter keine Erwähnung. Trotz gewachsener Bedeutung dieser Berufsgruppe in der forensischen Psychiatrie bleiben in der bestehenden Gesetzesreform wesentliche Verantwortlichkeiten weiter ausschließlich in der Hand der Ärzte. So können beispielsweise Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen nach § 29 (bspw. Entzug oder Vorenthalten von Gegenständen) nur „von einer Ärztin oder einem Arzt mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie aufgrund eigener Untersuchung angeordnet werden“ (Absatz 4). Bei Gefahr im Verzug und vorläufiger Anordnung durch eine therapeutische Mitarbeiterin oder einen therapeutischen Mitarbeiter ist die Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes unverzüglich herbeizuführen. (Absatz 5)

Auch bezüglich der Auskunftserteilung und der Akteneinsicht (gemäß § 34 Absatz 2) gilt: „Die Auskunft kann im beiderseitigen Einvernehmen mündlich durch eine Ärztin oder einen Arzt der Einrichtung des Maßregelvollzugs erteilt werden; ansonsten fertigt die Einrichtung gebührenfrei Kopien“.

Diese Entscheidung des Gesetzgebers ist umso bedauerlicher, als die Vertreter der PKS-H im Februar und im März 2020 Stellung zum Gesetzesentwurf bezogen und genau diese Mängel thematisiert haben. Die PKS-H wird sich weiterhin mit diesem Gesetz beschäftigen und sich für eine Berücksichtigung Psychologischer Psychotherapeuten in einer neuen Novelle des Gesetzes einsetzen. Es geht v. a. darum, zukünftig die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Psychotherapeuten zu erleichtern, in dem Verantwortungsbereiche definiert werden, für die jeweils eine Berufsgruppe die Primärverantwortung trägt.

Reformiert: Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen

Das Gesetz zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen (PsychHG) ersetzt das zuvor geltende Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (PsychKG) und trat zum 24. Dezember 2020 in Kraft. Besondere Berücksichtigung fanden darin die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Fixierung aus dem Jahr 2018. Im Gesetz wird ausdrücklich erwähnt, dass Psychologische Psychotherapeuten sozialpsychiatrische Dienste leiten können.

Ein wichtiger Aspekt des Gesetzes ist auch die Frage der Unterbringung. So stellt § 8 dar, dass ein Antrag nur vom Kreis oder einer kreisfreien Stadt gestellt werden kann. In Absatz 2 wird beschrieben, welche Gutachten notwendig sind, um über den Antrag auf Unterbringung entscheiden zu können: „Dem Antrag ist eine ärztliche Stellungnahme einer auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahrenen Ärztin oder eines auf dem Gebiet der Psychiatrie erfahrenen Arztes beizufügen, in dem die Erfüllung der Voraussetzungen für die Unterbrin-

gung durch entsprechende Tatsachefeststellungen bescheinigt wird. Die ärztliche Stellungnahme muss auf einer persönlichen Begutachtung des betroffenen Menschen beruhen.“

Wünschenswert wäre, dass eine psychotherapeutische Stellungnahme den gleichen Stellenwert bekäme wie die ärztliche Beurteilung. Aus ethischen Gründen ist zu fordern, dass die Stellungnahme in der Regel nicht durch die Primärbehandler erfolgt, da dadurch die vertrauensvolle Arbeitsbeziehung zu den Patienten gestört werden könnte.

§ 14 Abs. 4 regelt, dass die Behandlung einer psychischen Störung von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet oder selbst durchgeführt werden und ärztlich überwacht und dokumentiert werden muss. Ein solcher Arztvorbehalt für die (stationäre) Behandlung einer psychischen Störung ist nicht nachvollziehbar. Psychologische Psychotherapeuten sollten an dieser Stelle gleichberechtigt genannt werden.

Gleiches gilt für die in § 27 Abs. 4 geregelten Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen. Der Gesetzestext sieht vor: „Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen dürfen nur von einer Ärztin oder einem

Arzt aufgrund eigener Untersuchung angeordnet werden.“ Da es sich bei den in § 27 Abs. 2 aufgezählten Maßnahmen nicht um das Verabreichen von Medikamenten handelt, sollten die genannten Sicherungs- und Zwangsmaßnahmen auch von Psychologischen Psychotherapeuten angeordnet werden können.

Auch in § 37 des PsychHG findet sich analog zum Maßregelvollzugsgesetz die Formulierung, dass Auskunft über gespeicherte Daten „im beiderseitigen Einvernehmen mündlich durch eine Ärztin oder einen Arzt erteilt werden“ kann. Hier sollten ebenfalls Psychologische Psychotherapeuten genannt werden.

In diesem Gesetzgebungsprozess nahm die PKSH ebenfalls Stellung, viele Forderungen wurden jedoch nicht übernommen. Nach ersten Rückmeldungen des Ministeriums entsteht der Eindruck, dass u.U. andere gesetzgeberische Grundlagen angepasst werden müssten, um die Position der (Psychologischen) Psychotherapeuten stärken zu können. Auch hier wird sich die PKSH weiter engagieren.

Daniela Herbst
Vizepräsidentin
Dr. Clemens Veltrup
Vorstandsmitglied

Gedenken

Wir gedenken der verstorbenen Kollegen:

Angelika Schütze,
geb. 07.04.1949, Preetz
verst. 28.08.2020, Lübeck

Sabine Boysen
geb. 25.07.1984, Kiel
verst. 27.01.2021, Lübeck

Karl-Hermann Gandras
geb. 25.03.1939
verst. 21.02.2021, Kasseedorf

Geschäftsstelle

Sophienblatt 92–94
24114 Kiel
Tel.: 0431/66119–90
Fax: 0431/66119–95
Mo. bis Fr.: 09–12 Uhr
info@pksh.de
www.pksh.de